



## Pressemitteilung

# Dashcams: Selbsternannten Rittern des Rechts wird datenschutzrechtliche Abfuhr erteilt!

Erfurt, 08.11.2016

Die Dashcam als ständiger Begleiter in Fahrzeugen wird auch auf Thüringens Straßen immer beliebter. Nicht selten werden diese kleinen und fast nicht wahrnehmbaren Geräte dazu benutzt, die Fahrtstrecke mit allen Fahrzeugen und Verkehrsteilnehmern ohne besonderen Anlass zu beobachten und gleichzeitig aufzuzeichnen. Diese Praxis steht jedoch nicht im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sie stellt vielmehr einen eklatanten Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der übrigen Verkehrsteilnehmer dar. Unlängst wurde nun dieses lückenlose Abfilmen von Autofahrten mit einer Dashcam vor dem Verwaltungsgericht Göttingen verhandelt. Ein Autofahrer hatte sein Fahrzeug an Front- und Heckscheibe mit Dashcams ausgerüstet um im Nachhinein vermeintliche und tatsächliche Verkehrsverstöße Dritter zur Anzeige zu bringen. Ihm wurde seitens der zuständigen Behörde die Verwendung dieser Kameras zur Dokumentation des Verkehrsgeschehens untersagt und die Löschung der datenschutzwidrig angefertigten Videoaufnahmen angeordnet.

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat diese Auffassung bestätigt und ebenfalls einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen § 4 Abs.1 BDSG gesehen. Es stellte weiterhin fest, dass der betroffene Autofahrer hier die Kameras nutzt, um sich zum Sachwalter öffentlicher Interessen aufzuschwingen, indem er andere Verkehrsteilnehmer beobachtet und Beweisdokumentationen anfertigt. Das Verwaltungsgericht stellt hier klar, dass die öffentliche Aufgabe der Gewährleistung des gesetzeskonformen Straßenverkehrs, ausschließlich der Polizei und den Straßenverkehrsbehörden obliegt, nicht aber privaten Dritten. Inwieweit dann solche unzulässig erstellten Aufnahmen als Beweismittel vor Gericht verwertet werden können, ist ein Teil der unabhängigen tatrichterlichen Prüfung und ist dem Kontrollrecht des TLfDI entzogen. Im letzten Tätigkeitsbericht des TLfDI (2.TB LfDI Thüringen, S.129f.) wurde bereits auf die datenschutzrechtliche Unzulässigkeit von Dashboard-Kameras und auf das Urteil des VG Ansbach vom 12.08.2014 hingewiesen.

Dr. Lutz Hasse  
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
[www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Postanschrift : Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude : Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-71900  
Telefax: 0361 37-71904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet:[www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)